



Bibliographische Daten

Titel: Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte
Ersteller: Theodor Heerdegen
Signatur: Amb. 8. 1420

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Beim mündlichen Verfahren trugen die Parteien oder deren Beistand den Fall vor und nach deren Abtreten gaben die Konsulenten ihr *votum consultativum* ab, worauf die Marktvorsteher und Bancoherrn in der angegebenen Ordnung votierten. Als Beistände konnten verpflichtete *advocati*, *procuratores* oder *notarii publici*, oder auch Handelsverständige fungieren.

Wenn die Vernehmung von Zeugen oder Abnahme von Eiden erforderlich wurde, so war durch den obenerwähnten Ratsverlaß vom 31. März 1624 die Verweisung an das Stadtgericht vorgeschrieben. In dieser Beziehung wurde jedoch in der Praxis das Verfahren beobachtet, daß nur die Vernehmung der Zeugen vor dem Stadtgericht vorgenommen, dagegen die protokollierte Aussage zur Grundlage der Entscheidung des Bancoamtes gemacht wurde. Wenn jedoch der Handel auf einer „*quaestio mere iuridica*“ lag, so wurde Verweisung des ganzen Processes an das Stadtgericht ausgesprochen.¹⁾

Neben dieser richterlichen Funktion beim Bancoamt bestand für die Marktvorsteher diejenige im Marktgewölbe nach wie vor in geringen oder keinen Aufschub leidenden Sachen, aber auch in den vor das Bancoamt gehörigen Angelegenheiten stand es den Parteien frei, ob sie ihre Streitigkeiten allein bei den Marktvorstehern anbringen und von denselben *de simplici et plano* entscheiden lassen wollten, oder ob sie die Entscheidung vor dem Bancoamt vorzögen.²⁾

Rechtssprechung der Marktvorsteher. *Parere* derselben.

Die Rechtssprechung der Marktvorsteher beschränkte sich nicht auf das Bancogericht und auf das Marktgewölbe, ihr Urteil in Handelsfachen war gar bald viel begehrt und wurde von großem Einfluß nicht nur im engeren Kreise der Stadt Nürnberg, sondern weit hinaus über die Grenzen der deutschen Lande, ein Beweis für die Bedeutung des Nürnberger Handelsstandes,

¹⁾ II. Marktbuch, a. a. O. S. 8.

²⁾ II. Marktbuch, S. 6. cf. auch Bericht vom Bancoamt in der Stadtbibliothek, Nor. H. 110.